

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 65/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 30. April 1975

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 30. April 1975
durch den Vorsitzenden Richter
Dr. D a p p r i c h , die Richter
S c h r ö d e r und M a y und die ehrenamt-
lichen Richter W o l f f und
S c h ö n f e l d
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom
8. November 1973 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts München vom 30. Januar 1973
wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Knappschaftsruhegeldes, insbesondere darüber, ob statt der angerechneten pauschalen Ausfallzeit eine längere nachgewiesene Ausfallzeit anzurechnen ist.

Der am 17. März 1906 geborene Kläger, der am 5. März 1925 das Abitur abgelegt hat, entrichtete in der Zeit vom 1. April 1925 bis zum 30. September 1925 6 Monatspflichtbeiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung und in der Zeit vom 2. Oktober 1925 bis zum 28. November 1925 9 Wochenbeiträge zur Invalidenversicherung. Das am 1. Januar 1926 begonnene Hochschulstudium im Bergfach schloß er am 18. Juli 1931 mit der Diplom-Hauptprüfung ab; darüber hinaus promovierte er am 1. März 1933 zum Dr.-Ing. Vom 2. Januar 1934 bis zum 31. März 1971 war der Kläger als Angestellter in knappschaftlichen Betrieben tätig. Für ihn wurden in der Zeit vom 2. Januar 1934 bis zum 31. März 1938 Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung und in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 30. April 1939 Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet. Danach war der Kläger wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei. Er entrichtete für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 30. September 1939 5 freiwillige Monatsbeiträge zur Angestelltenversicherung und in der Zeit vom 1. August 1948 bis zum 31. Mai 1957 64 freiwillige Monatsbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung. In der Zeit vom 1. Juni 1957 bis zum 31. Mai 1960 wurden für den Kläger erneut Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet. Danach war er wegen Bestellung zum leitenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 b Reichsknappschaftsgesetz (RKG) aF versicherungsfrei. Er entrichtete in der Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1967 91 freiwillige Monatsbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung. In der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. März 1971 gehörte der Kläger erneut der knappschaftlichen Rentenversicherung als Pflichtmitglied an.

Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 14. Juni 1971 das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG aF für die Zeit vom 1. April 1971 an. Bei der Rentenberechnung berücksichtigte sie eine pauschale Ausfallzeit von 7 Monaten. Die Zeit der Schulausbildung nach vollendetem 16. Lebensjahr und die Zeit der abgeschlossenen Hochschulausbildung blieb unberücksichtigt, weil die nach § 56 Abs. 2 RKG erforderliche Halbbelegung der gesamten Versicherungszeit mit Pflichtbeiträgen nicht erfüllt sei. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 8. November 1973 das Urteil des Sozialgerichts (SG) und den Bescheid der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheides aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, das Altersruhegeld unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Ausfallzeiten neu festzustellen. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt, die nach § 56 Abs. 2 RKG erforderliche Halbbelegung sei erfüllt. Da die gesamte Versicherungszeit 422 Monate betrage, seien zur Erfüllung der Halbbelegung 211 Monatsbeiträge erforderlich. Zwar habe der Kläger nur 145 Pflichtmonatsbeiträge entrichtet, so daß an der Halbbelegung noch 66 Monate fehlen. Die in der Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 30. September 1939 und vom 1. August 1948 bis zum 31. Mai 1949 geleisteten frei-

- 4 -



- 4 -

willigen Beiträge seien nach Art. 2 § 54 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) den Pflichtbeiträgen gleichgestellt, denn der Kläger habe während dieser Zeit auf Grund seiner Tätigkeit in der Verwaltung knappschaftlicher Betriebe nach § 127 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl I, 1393) zu dem in der Rentenversicherung der Angestellten zu versichernden Personenkreis gehört und sei dort nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei geworden. Der Gleichstellung der hierfür entrichteten freiwilligen Beiträge stehe nicht entgegen, daß der Kläger diese teilweise zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet habe. Darüber hinaus seien auch diejenigen freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichzustellen, die der Kläger in der Zeit vom 1. Juni 1949 bis zum 31. Mai 1957 zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet habe. Während dieses Zeitraums wäre der Kläger zwar ohne Überschreiten der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht in der Rentenversicherung der Angestellten, sondern in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen. Das stehe aber einer Gleichstellung der während dieser Zeit entrichteten freiwilligen Beiträge mit Pflichtbeiträgen nicht im Wege. Das RKG enthalte insoweit eine Lücke, die durch eine entsprechende Anwendung des Art. 2 § 54 a Abs. 1 AnVNG geschlossen werden müsse.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, die erforderliche Halbbelegung sei nicht erfüllt, denn die vom Kläger geleisteten freiwilligen Beiträge seien nicht den Pflichtbeiträgen gleichzustellen. Die ent-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sprechende Anwendung des Art. 2 § 54 a Abs. 1 AnVNG sei aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen. Es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber im RKG nur aus Versehen eine von dem Recht der Rentenversicherung der Angestellten abweichende Regelung getroffen habe. Er sei sich vielmehr dessen bewußt gewesen, daß auch in der knappschaftlichen Rentenversicherung bis zum 1. Januar 1957 ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze möglich gewesen sei. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung habe er eine dem Art. 2 § 54 a Abs. 1 AnVNG entsprechende Regelung bewußt nicht in das RKG und das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (KnVNG) aufgenommen. Dafür spreche auch, daß er bei späteren Änderungen dieser Gesetze von einer Gleichstellung der freiwilligen Beiträge mit Pflichtbeiträgen abgesehen habe. Erst durch Art. 2 § 3 a KnVNG in der Fassung des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I, 1965) sei unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichstellung von freiwilligen Beiträgen mit Pflichtbeiträgen eingeführt worden. Das gelte aber erst für die Zeit nach dem 1. Januar 1973, so daß Versicherungsfälle, die vorher eingetreten seien, von der Gleichstellung nicht erfaßt würden.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 30. Januar 1973 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten als unzulässig bzw. als unbegründet zurückzuweisen.

- 6 -



- 6 -

Der Kläger hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Beklagten sei unbegründet. Zusätzlich stützt er sein Begehren noch darauf, daß die Hannoversche Knappschaft am 14. Oktober 1957 bestätigt habe, daß im Leistungsfall eine Ausfallzeit von 5 Jahren angerechnet werde.

II

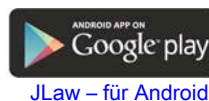
Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Das LSG hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, das Altersruhegeld unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Ausfallzeiten neu festzustellen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf ein höheres als das festgestellte Knappschaftsruhegeld.

Die vom Kläger nachgewiesenen Zeiten der Schul- und der Hochschulausbildung sind nach § 57 Nr. 4 b RKG, § 1259 Abs. 1 Nr. 4 b der Reichsversicherungsordnung (RVO) anstelle der geringeren pauschalen Ausfallzeit des Art. 2 § 9 Abs. 2 KnVNG in der knappschaftlichen Rentenversicherung bzw. in der Rentenversicherung der Arbeiter nur dann anzurechnen, wenn die Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 RKG, § 1259 Abs. 3 RVO vorliegen. Nach diesen Vorschriften sind für die erforderliche Halbbelegung nur die Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zu berücksichtigen, also nur Pflichtbeiträge. Da die gesamte Versicherungszeit nach Abzug der Ersatz- und Ausfallzeiten 422 Monate beträgt, wäre - wie das LSG in Übereinstimmung mit den Beteiligten zutreffend angenommen hat - die Halbbelegung nur dann erreicht, wenn für den Kläger mindestens

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

211 Pflichtbeiträge entrichtet worden wären. Das ist aber nicht der Fall. Es mag dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger in der Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 30. September 1939 zur Angestelltenversicherung entrichteten freiwilligen Beiträge und die in der Zeit vom 1. August 1948 bis zum 31. Mai 1949 zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichteten freiwilligen Beiträge hinsichtlich der Berechnung der Halbbelegung den Pflichtbeiträgen entsprechend Art. 2 § 54 a AnVNG den Pflichtbeiträgen gleichstehen. Diese Beiträge reichen jedenfalls zusammen mit den Pflichtbeiträgen zur Halbbelegung nicht aus. Die Halbbelegung wäre deshalb nur dann erreicht, wenn auch die nach dem 1. Juni 1949 zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen. Das ist jedoch nicht der Fall. Zwar stellt Art. 2 § 54 a AnVNG bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei gewesen sind, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1967 entrichteten freiwilligen Beiträge bei der Anwendung des § 36 Abs. 3 AVG den Pflichtbeiträgen gleich. Diese Gleichstellung ist jedoch nach dieser Vorschrift auf die Berechnung der Halbbelegung nach § 36 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) beschränkt und kann nicht für die Berechnung der Halbbelegung nach § 56 Abs. 2 RKG, § 1259 Abs. 3 RVO gelten. Man hätte vielleicht daran denken können, daß der Gesetzgeber es versehentlich unterlassen hat, in das RKG oder in das KnVNG eine dem Art. 2 § 54 a AnVNG entsprechende Vorschrift einzufügen und daß eine solche Gesetzeslücke durch eine entsprechende Anwendung des Art. 2 § 54 a AnVNG geschlossen werden könnte. Mag das Fehlen einer dem Art. 2 § 54 a AnVNG entsprechenden Vorschrift im RKG oder im KnVNG zunächst

- 8 -



- 8 -

auch auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückzuführen gewesen sein, so trifft das doch seit dem Inkrafttreten des RRG nicht mehr zu. Der Gesetzgeber hat bemerkt, daß für die nach dem RKG versicherungsfreien Angestellten des Bergbaus eine dem Art. 2 § 54 a AnVNG entsprechende Vorschrift fehlt, die es erlauben würde, die freiwilligen Beiträge bei der Berechnung der Halbbelegung den Pflichtbeiträgen gleichzustellen. Er hat diese Lücke durch Art. 2 § 3 a KnVNG in der Fassung des RRG geschlossen. Diese Vorschrift läßt zwar den Willen des Gesetzgebers erkennen, die nach dem RKG versicherungsfreien Angestellten des Bergbaus hinsichtlich der Gleichstellung von freiwilligen Beiträgen mit Pflichtbeiträgen weitgehend den nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nach dem AVG versicherungsfreien Angestellten gleichzubehandeln. Art. 2 § 3 a KnVNG, der nach Art. 6 § 8 RRG am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, erfaßt nach den allgemeinen, die Rückwirkung von Gesetzen betreffenden Rechtsgrundsätzen aber nur Versicherungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Vorschrift ausdrücklich oder ihrem Sinne nach bereits vorher eingetretene Versicherungsfälle erfassen wollte (vgl. BSG 23, 139, 140). Das ist aber nicht der Fall. Wie sich aus dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Entwurf des RRG (Bt-Drucks. VI/3767 S. 20, Begründung zu Art. 2 § 3 Nr. 2) ergibt, sollte bewußt die Anwendbarkeit des Art. 2 § 3 a KnVNG auf die nach dem 31. Dezember 1972 eintretenden Versicherungsfälle beschränkt werden. Darin liegt gleichzeitig die negative Entscheidung des Gesetzgebers, für vorher eingetretene Versicherungsfälle der in dieser Vorschrift genannten Angestellten die Gleichstellung der freiwilligen Beiträge mit den Pflichtbeiträgen nicht herbeiführen zu wollen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

(vgl. Urteil des erkennenden Senats in SozR 2600 Nr. 1 zu § 56). Da Art. 2 § 3 a KnVNG ausdrücklich auch den Kreis von Versicherten nennt, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren, erstreckt sich die in dieser Vorschrift enthaltene Gleichstellung von freiwilligen Beiträgen mit Pflichtbeiträgen auch für diesen Personenkreis nur auf Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1972 eingetreten sind. Danach ist die Gleichstellung der freiwilligen Beiträge mit Pflichtbeiträgen jedenfalls für solche Zeiten ausgeschlossen, in denen der Versicherte ohne das Überschreiten der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht in der Angestelltenversicherung, sondern in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre. Deshalb scheiden die nach dem 1. Juni 1949 entrichteten freiwilligen Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung für die Bewertung der Halbbelegung aus. Die übrigen Beiträge reichen aber zur Halbbelegung nicht aus, selbst wenn man die bis dahin entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstellen wollte.

Die von Art. 2 § 54 a AnVNG abweichende Regelung verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes (GG). Die knappschaftliche Rentenversicherung unterscheidet sich von der Angestelltenversicherung in mancherlei Hinsicht, insbesondere in der Regelung der Beiträge, der Leistungsarten und der Rentenhöhe. Diese Unterschiede lassen die von der Angestelltenversicherung abweichende Regelung bei der Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten und der Gleichstellung von freiwilligen Beiträgen mit Pflichtbeiträgen als nicht willkürlich, sondern als im sachgemäßen Ermessen des Gesetzgebers liegend erscheinen.

- 10 -



- 10 -

Die "Bescheinigung" der Hannoverschen Knappschaft vom 18. Oktober 1957, in der dem Kläger eine Anrechnung der nach Vollendung des 15. Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung sowie einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung im Leistungsfalle als Ausfallzeit von 5 Jahren in Aussicht gestellt wurde, verpflichtet die Beklagte nicht, diese Zeiten entgegen den Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 RKG anzurechnen. Zwar kann in dieser Bescheinigung eine Zusage gesehen werden, jedoch bindet diese Zusage die Beklagte nicht. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß der Versicherungsträger jedenfalls an eine Zusage grundsätzlich nicht gebunden ist, wenn die zugesagte Maßnahme offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen würde (vgl. SozR 2200 Nr. 3 zu § 1259 mit weiteren Hinweisen). Im Falle der gesetzeswidrigen Zusage treten der Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die sich beide aus dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit ableiten, in ein Spannungsverhältnis zueinander. Dabei muß der Vertrauensschutz gegenüber der Gesetzmäßigkeit zurücktreten, wenn der Empfänger der Zusage - wie im Falle der offensichtlichen Gesetzwidrigkeit - auf die Zusage nicht vertrauen durfte. Im vorliegenden Fall stand im Zeitpunkt der Erteilung der Zusage noch nicht fest, ob die Zusage im Zeitpunkt des Versicherungsfalles materiell richtig oder unrichtig sein würde. Insofern konnte zu der damaligen Zeit von einer offensichtlichen Gesetzwidrigkeit zwar nicht die Rede sein. Gleichwohl durfte der Kläger auf die Zusage nicht vertrauen, weil sich zu diesem Zeitpunkt offensichtlich die Anrechenbarkeit der Ausfallzeiten noch nicht beurteilen ließ. Da vor Eintritt des Versicherungsfalles der für die Halbbelegung zu berücksichtigende Zeitraum noch nicht feststand

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

und auch noch nicht die Zahl der bis dahin geleisteten Pflicht- oder ihnen gleichgestellten freiwilligen Beiträge abzusehen war, ließ sich noch nicht entscheiden, ob im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Halbbelegung vorhanden und die Ausfallzeiten anrechenbar sein würden. Das war so offensichtlich, daß es für jeden interessierten durchschnittlichen Versicherten erkennbar war. Aus dem Umstand, daß der Kläger später bei der Beklagten nach der Anrechenbarkeit der Ausfallzeiten und insbesondere nach der Erfüllung der Halbbelegung nachgefragt hat, geht hervor, daß er selbst Zweifel hatte und auf die Zusage nicht vertraut hat.

Der Senat hat auf die danach begründete Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Dr. Dapprich	Richter am Bundessozialgericht Schröder ist infolge Urlaubs gehindert, das Urteil zu unterschreiben	May
	Dr. Dapprich	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

